

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.42 vom 28. April 2021

BS Appellationsgericht, 2021-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.42

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.42 du 28 avril 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.42 del 28 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann daher auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Dies gilt ohne Weiteres für sämtliche Schuldsprüche, den Freispruch von der Anklage wegen Sachbeschädigung gemäss Anklagepunkt 4, die Einstellung des Verfahrens wegen Konsums von Betäubungsmitteln vor dem 7. Dezember 2014 wegen Verjährung und die Verurteilung zu Schadenersatz. Als Teil der Strafzumessung und somit ebenfalls als angefochten zu betrachten ist die Vollziehbarerklärung der bedingten Geldstrafe vom 28. Mai 2014 (siehe dazu E. 4). Ebenfalls rechtskräftig geworden sind die Verfügungen der Vorinstanz über die Beschlagnahme. Davon ausgenommen sind die beschlagnahmten EUR 1'660.- (siehe dazu E. 5). Schliesslich ist auch die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das erstinstanzliche Verfahren in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

2.1 Der Verteidiger erachtet die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Monaten als zu hoch. Bereits die Einsatzstrafe von 8 Monaten für den Raub sei unverhältnismässig. Die Vorinstanz gehe zu Recht von einem leichten Tatverschulden aus. Es leuchte jedoch nicht ein, warum sie es bei der Bildung der Einsatzstrafe nicht bei der Mindeststrafe von 6 Monaten belassen habe, denn ein leichter Fall eines Raubes sei kaum denkbar, sowohl von der Vorgehensweise als auch vom Deliktsgut her. Der Berufungskläger sei zudem damals, wie bei den meisten beurteilten Delikten, erst 18 Jahre alt gewesen. Auch die Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate sei nicht angemessen. In der Urteilsbegründung gebe die Vorinstanz an, der Berufungskläger habe «nicht selten» auf eigene Initiative und in führender Rolle ein Auto organisiert. Es sei der Urteilsbegründung aber in Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör nicht zu entnehmen, wie oft dies der Fall gewesen sein soll. Zudem sei die wiederholte Delinquenz auf die vorliegende Persönlichkeitsentwicklungsstörung zurückzuführen. Der Berufungskläger habe die erforderlichen Lehren aus den Folgen seines bisherigen Verhaltens gezogen und eine deutliche Kehrtwende hin zu einem Leben ohne deliktisches Tun vollzogen. Es seien

konkrete Anzeichen für eine dauerhafte und nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar. Die angeordnete Sanktion berücksichtige nicht angemessen die Persönlichkeitsentwicklungsstörung und damit die verminderte Schuldfähigkeit des Berufungsklägers. Eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten erscheine angemessen (Berufungsbegründung Ziff. 2.2. ff., Akten S. 2194). In seinem Plädoyer vor Berufungsgericht machte der Verteidiger geltend, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit ausgehe, nachdem dies im Vorgutachten noch diagnostiziert worden sei. Aufgrund des weiteren Zeitablaufs seit der erstinstanzlichen Verhandlung sei noch eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten angemessen (Akten S. 2361).

2.2 Der Staatsanwalt hat in seinem Plädoyer entgegnet, es treffe nicht zu, dass keine leichtere Form des Raubs denkbar sei, habe der Berufungskläger doch in einer Gruppe agiert. Weshalb die Erhöhung der Einsatzstrafe um 22 Monate nicht angemessen sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Das Gutachten komme zum Schluss, dass keine verminderte Schuldfähigkeit vorgelegen habe, und der Berufungskläger sei nach dem erstinstanzlichen Urteil rückfällig geworden. Es gebe deshalb keinen Grund, die Strafe zu reduzieren (Akten S. 2351).

2.3 Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bewertet (Abs. 2). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) sowie transparent begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren) (vgl. Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 47 StGB N 10; Trechsel/Thommen, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 StGB N 3). Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2., 136 IV 55 E. 5.4; BGer 6B_371/2020 vom 10. September 2020, 6B_1027/2019 vom 11. Mai 2020). An die Begründung der Strafzumessung werden höhere Anforderungen gestellt, je höher die ausgefallte Strafe ist; ebenso aber auch bei Strafen, die bezüglich Art und Ausmass auffallen ■ das kann auch auffallende Milde sein (Trechsel/Thommen Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 StGB N 38; BGE 120 IV 71, 118 IV 17, 121 IV 56). Für die Nachvollziehbarkeit der Strafzumessung ist es zweckmässig, wenn das Gericht in einem ersten Schritt aufgrund des objektiven Tatverschuldens eine Einsatzstrafe festlegt. In einem zweiten Schritt ist dann eine Bewertung der subjektiven Gründe für die Deliktsbegehung im Tatzeitpunkt vorzunehmen und die Einsatzstrafe aufgrund dessen eventuell anzupassen. Schliesslich ist die so ermittelte hypothetische Strafe gegebenenfalls anhand täterrelevanter bzw. tatunabhängiger Faktoren zu erhöhen oder zu reduzieren.

2.4 Die Vorinstanz hat richtigerweise den Raub als schwerste Straftat zur Bemessung der Einsatzstrafe herangezogen. Sie hat dabei überzeugend dargelegt, dass der Berufungskläger

innerhalb einer Personengruppe agierte, dass ein Mitglied seiner Gruppe Gewalt gegen einen Kollegen des Raubopfers ausübte und der Berufungskläger diese Drohkulisse dazu nutzte, sich ohne Gegenwehr des Geschädigten dessen Portemonnaie aushändigen zu lassen und daraus CHF 10.■ zu entnehmen. Es handelt sich bei diesem Vorgehen um einen Raub, dessen Tatverschulden sicher im unteren, jedoch nicht im untersten Bereich des Strafrahmens zu verorten ist. Das vorliegende Gutachten hält fest, dass aus psychiatrischer Sicht keine Gründe für eine Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit vorliegen (Akten S. 2303, p. 48-49). Die entsprechenden Ausführungen im Gutachten sind überzeugend und die von der Verteidigung angeführten abweichenden Annahmen im forensisch/psychologischen Gutachten vom 19. Dezember 2013 (Akten S. 2242 ff.) vermögen daran nichts zu ändern. Eine Strafreduktion wegen verminderter Schuldfähigkeit fällt somit ausser Betracht. Das von der Vorinstanz für den Raub veranschlagte Strafmass von 8 Monaten für die Einsatzstrafe erscheint ausgehend von einer Mindeststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 6 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

Im Rahmen der Täterkomponente ist zu Gunsten des Berufungsklägers zu berücksichtigen, dass er umfassend geständig war ■ im Gegensatz zur Vorinstanz ist das Berufungsgericht nicht der Ansicht, dass die Geständnisse stets nur als Reaktion auf unwiderlegbare Beweise erfolgten, sondern dass sie dem Berufungskläger als Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zugutegehalten werden müssen. Relativiert wird dies jedoch durch sein Verhalten, welches keine weitergehende Kooperationsbereitschaft erkennen lässt. So ist er der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ferngeblieben und war auch für den Sachverständigen der UPK, welcher aufgrund der beantragten Massnahme ein Gutachten über den Berufungskläger zu erstellen hatte, nicht zu erreichen. Negativ ist auch zu werten, dass er mehrfach einschlägig vorbestraft ist und auch während des aktuellen Strafverfahrens unbeirrt weiterdelinquent hat. Eine anhaltende Einsicht in sein Fehlverhalten kann ihm daher nicht zugutegehalten werden, zumal er sich gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 23. Januar 2020 im Februar und März 2018 und somit nur wenige Monate nach dem erstinstanzlichen Urteil und während des hängigen Berufungsverfahrens erneut der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines entwendeten Motorfahrzeugs, des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und Versicherungsschutz sowie ■ dies bereits ab einem Zeitpunkt vor dem erstinstanzlichen Urteil und somit ohne Unterbruch ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sowie der Vorinstanz folgend, welche die schwere Jugend strafmindernd berücksichtigt hat, und des Umstands, dass er zum Zeitpunkt der Taten erst 19 bzw. 20 Jahre alt war, ist die Täterkomponente neutral zu werten. Es bleibt demnach bei einer Einsatzstrafe von 8 Monaten.

2.5 Raub wird gemäss dem per 1. Januar 2018 revidierten Art. 140 Ziff. 1 StGB im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. Für den Berufungskläger kommt aber die mildere alte Fassung zur Anwendung, welche als Mindeststrafe Geldstrafe von 180 Tagessätzen vorsah. Das Sanktionenrecht wurde per 1. Januar 2018 revidiert; der Berufungskläger hat die vorgeworfenen Delikte indessen vorher begangen und auch die erstinstanzliche Verurteilung ist knapp vorher erfolgt. Das neue Recht wäre für ihn damit nur anwendbar, wenn es das mildere darstellen würde (lex mitior, Art. 2 Abs. 1 und 2 StGB). Demnach ist für den Berufungskläger bis zu einem Strafmass

von 360 Tagessätzen eine Geldstrafe in Betracht zu ziehen (Art. 34 Abs. 1 aStGB). Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Person eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft. Die Geldstrafe als Vermögenssanktion wiegt prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie ist unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der Höhe des Geldstrafenbetrages gegenüber der Freiheitsstrafe milder (vgl. leading case BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; bestätigt u.a. in BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3; vgl. auch BGE 144 IV 217 E. 3.6).

Bei der Strafzumessung ist jedoch stets die Wirksamkeit einer Strafe zu beachten. Bei der Wahl der Sanktionsart sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung primär die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, deren Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 137 II 297 E. 2.3.4; 134 IV 97 E. 4.2; BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3); als entscheidenderhebliches Kriterium wird sodann unter anderem auch der Stellenwert des betroffenen Rechtsguts genannt (BGer 6B_161/2010 vom

E. 7

Dezember 2017 hätte hypothetisch bereits von der Vorinstanz beurteilt werden können, was sie bezüglich des Konsums bis zum 25. April 2017 auch getan hat. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen: Zum einen ist der Konsumzeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 25. April 2017 bereits vom rechtskräftigen Strafbefehl abgedeckt und bestraft, und zum andern ist für den verbleibenden Konsumzeitraum vor dem erstinstanzlichen Urteil, also vom 26. April bis zum 7. Dezember 2017 teilweise eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 23. Januar 2020 auszusprechen. Die übrigen im Strafbefehl behandelten Delikte datieren hingegen vom Februar bzw. März 2018 und haben demnach nach der erstinstanzlichen Verurteilung im vorliegenden Verfahren stattgefunden, weshalb diesbezüglich keine Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl auszusprechen ist (dazu BGE 138 IV 113 E. 3.4.3).

Dies führt zu einer Reduktion der an sich nicht zu beanstandenden Busse, welche die Vorinstanz auf CHF 1'500.■ bemessen hat. Es wird stattdessen teilweise als Zusatzstrafe eine Busse von CHF 1'300.■ ausgesprochen (bei schuldhafter Nichtbezahlung 13 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

3.

3.1 Nachdem der Berufungskläger in der Berufungsbegründung noch den Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten einer Massnahme für junge Erwachsene auf einer geschlossenen Abteilung beantragt hatte (Akten S. 2194), wurde in der Berufungsverhandlung der Aufschub zugunsten einer ambulante Massnahme beantragt, was der Empfehlung des Gutachters entspreche, und die Massnahme für junge Erwachsene nur noch im Eventualantrag. Im Gegensatz zu früheren Massnahmeversuchen entspreche eine solche Massnahme nun dem Willen des Berufungsklägers (Akten S. 2361). Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ist die erforderliche stabile Therapiebereitschaft jedoch nach wie vor nicht zu erkennen ■ der Berufungskläger sei denn auch weder zur [erstinstanzlichen] Hauptverhandlung erschienen, noch habe er sich begutachten lassen (Akten S. 2351 f.).

3.2 Um über die notwendigen Grundlagen für die vom Berufungskläger beantragte Massnahme zu verfügen, wurde im Berufungsverfahren ein forensisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses ging am 17. Februar 2021 ein. Da der

Berufungskläger nicht auf die mehrfachen Einladungen zu einer Exploration durch den Gutachter reagiert hatte, wurde das Gutachten basierend auf den Gerichtsakten erstellt. Der Gutachter hält fest, der Berufungskläger habe zum Zeitpunkt der Anlasstaten unter einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Wesenszügen bei einer Intelligenz im unteren Normbereich gelitten. Der im Gutachten des Instituts «forio» [im Jahr 2013] diagnostizierte schädliche Gebrauch von Cannabinoiden könne anhand der Aktenlage vom Sachverständigen nicht bestätigt werden, da sich keine ausreichenden Hinweise auf das Vorliegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung durch den regelmässigen Cannabiskonsum ergeben würden. Die festgestellten Störungen hätten im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Taten gestanden und bestünden weiterhin. In einem Setting ohne Strukturen und Kontrolle bestehe mittel- und langfristig ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Eigentumsdelikte. Das Rezidivrisiko für Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz und allgemeine Delinquenz (Sachbeschädigungen, Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz) sei ausserhalb eines sichernden Rahmens ebenfalls erhöht. Die Zusammenschau aller vorliegenden Problemfelder und Erfahrungen aus der Biografie des Exploranden resultiere zum gegenwärtigen Stand des Fachgebietes in einer deutlich verminderten therapeutischen Beeinflussbarkeit. Neben sozialpädagogischen seien auch deliktorientierte und in geringerem Ausmass psychotherapeutische Interventionen indiziert, um die Risikofaktoren zu beeinflussen und so eine Senkung des Rezidivrisikos zu bewirken. Ohne die Einlassung des Exploranden auf eine therapeutische oder sozialpädagogische Massnahme erscheine jedoch keine offene Option geeignet, in absehbarer Zeit erfolgsversprechend einen stabilen legalprognostischen Therapieerfolg zu bewirken. Eine Motivation für eine zeitlich andauernde und stabile Therapieteilnahme lasse sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten. Eine gegen den Willen des Berufungsklägers angeordnete Behandlung erscheine insbesondere unter Berücksichtigung der biografisch stattgehabten Behandlungsversuche nicht erfolgsversprechend (Gutachten: Akten S. 2303, p. 48 ff.).

3.3 Der Berufungskläger verbrachte insgesamt bereits rund 600 Tage in geschlossenen Institutionen. Er bat im Mai 2014 darum, ins Massnahmenzentrum Kalchrain/TG umplatziert zu werden und wurde im Juni 2014 dorthin versetzt. Das Jugendgericht Basel-Landschaft bestätigte mit Urteil vom 2. September 2014 die vorsorgliche Einweisung und ordnete als Schutzmassnahme die gerichtliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG, verbunden mit ambulanter Behandlung, an ■ nebst Freiheitsentzug von 18 Monaten. Der Berufungskläger verbrachte denn auch insgesamt 409 Tage im geschlossenen Vollzug in dieser Institution. Auch aus dieser ■ vom Berufungskläger explizit gewünschten ■ Einrichtung entwich der Berufungskläger aber insgesamt neun mal und verbrachte dabei 250 Tage «auf Kurve». Die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft hob in ihrer Vollzugsverfügung vom 28. Juli 2016 die vom Jugendgericht im September 2014 verfügte stationäre und ambulante Schutzmassnahme auf, da die Massnahme gescheitert war. Sie könne keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten. Die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft hielt dabei fest, dass der Berufungskläger seit Beginn seiner ersten Unterbringung im Oktober 2012 kaum Fortschritte betreffend schulischer oder beruflicher Situation gemacht habe. Weiter hielt sie fest, dass er derzeit nicht über die notwendige Motivation zur Durchführung einer längerdauernden Massnahme und Therapie verfüge und eine solche ■ trotz durchaus intakter Massnahmefähigkeit ■ nicht durchziehen könne. Eine Fortführung der stationären Massnahme sei «mit seiner mittlerweile geänderten Haltung nicht zielführend» (Akten S.

74 ff.).

3.4 Nach Ansicht der Verteidigung ist die erforderliche Motivation nun vorhanden. Im Unterschied zu früheren Massnahmen entspreche eine Massnahme nun dem Wunsch des Berufungsklägers. Die vom Gutachter als unabdingbar genannte Motivation für eine zeitlich andauernde und stabile Therapieteilnahme liess sich aber auch in der Berufungsverhandlung nicht erkennen. Auf die von ihm selbst genannte Antriebslosigkeit angesprochen meinte der Berufungskläger, es sei ihm schon oft vorgeschlagen worden, diese anzugehen, er habe aber Angst, sich mit seiner Vergangenheit zu befassen. Trotzdem wolle er eine Massnahme, denn er könne nicht sein ganzes Leben lang nichts machen (Akten S. 2359). Seinen Aufenthalt im Kalchrain bezeichnete er als positivsten Verlauf in einem Heim. Er musste jedoch einräumen, dass er dort trotzdem 250 Tage «auf Kurve» war. Der Mensch habe halt einen Freiheitsdrang (Akten S. 2358). Der Berufungskläger gab an, im Kalchrain sei das Verhältnis zu den Sozialpädagogen und Psychologen gut gewesen und der Therapeut sei zu ihm durchgedrungen. Es habe ihm geholfen, mit diesem zu reden, jedoch habe ihn sein Umfeld ■ auch jenes im Heim ■ immer wieder heruntergezogen (Akten S. 2359-2360). Das Problem dieses Freiheitsdrangs und der Beeinflussbarkeit durch andere Patienten würde sich jedoch in gleicher Weise wieder stellen. Es wurde zudem offenbar, dass es dem Berufungskläger in erster Linie darum geht, einen Gefängnisaufenthalt zu vermeiden, da ihn sein viereinhalbmonatiger Aufenthalt im Gefängnis psychisch stark belastet habe. Hingegen hat er keine gefestigte Vorstellung davon, wie ein erfolgversprechendes Therapiesetting aussehen müsste. Zuerst führte er aus, er würde einen geschlossenen Rahmen bevorzugen, weil er mit den Sozialpädagogen in engerem Kontakt wäre. Diesmal würde er dort bleiben, weil er gelernt habe, dass Abhauen nichts bringe (Akten S. 2360). Auf Nachfrage seines Anwalts äusserte er dann jedoch, er würde eine ambulante Massnahme gegenüber einer Massnahme für junge Erwachsene bevorzugen (Akten S. 2361). Der Verteidiger beantragte im Plädoyer dann «gestützt auf das Gutachten» und vom Antrag in der Berufungsbegründung abweichend eine ambulante Massnahme. Der Berufungskläger habe sich viele Gedanken gemacht und er habe seit zwei Jahren eine Freundin, mit der er eine gemeinsame Wohnung suche. Er habe sich bei der Sozialhilfe angemeldet und sich nachweislich um Arbeit bemüht, was nur am Wohnsitz gescheitert sei. Wenn das geregelt sei, falle dieses Hindernis weg. Es spreche somit nichts gegen die Empfehlung des Gutachters (Plädoyer, Prot. S. 6).

3.5 Dass der Gutachter eine ambulante Massnahme empfehlen soll, trifft nicht zu. Vielmehr wird im Gutachten zunächst festgehalten, dass derzeit keine ausreichende Motivation für eine irgend geartete Therapie vorliegt. Lediglich für den Fall, dass sich dies dereinst ändern sollte, hat der Gutachter die Vor- und Nachteile der verfügbaren Massnahmenteilarten aufgezeigt. Zur ambulanten Therapie führt er aus, diese habe den Vorteil, dass die therapeutische Arbeit an Einstellungen und Ansichten alltagsnäher durchgeführt werden könnte. Als Nachteil sei jedoch zu erwähnen, dass sich in diesem Rahmen eine lückenlose Begleitung des Exploranden als schwierig erweisen könnte (Akten S. 2303, p. 50-51).

Auch die Belege, welche der Verteidiger für die veränderten und zu Gunsten des Berufungsklägers zu wertenden Lebensumstände anführt, halten einer Überprüfung nicht stand. So hat sich der Berufungskläger keineswegs um Arbeit bemüht, sondern hatte von der Sozialhilfe Allschwil einen Termin bei der Arbeitsintegration erhalten, wo er jedoch mitteilte, er melde sich demnächst [von der Gemeinde] ab, weshalb zufolge baldiger Zuständigkeit von Basel-Stadt keine weiteren Schritte unternommen wurden. In Basel-Stadt

meldete sich der Berufungskläger dann aber gar nicht an. Auf Vorhalt in der Berufungsverhandlung, er könnte auch in Eigeninitiative Geld verdienen, etwa als Hilfsarbeiter, beteuerte er, er würde das machen, habe sich dies aber noch nie von sich aus überlegt (Akten S. 2359). Er gab an, seine Freundin gebe ihm Kraft, und wenn sie eine gemeinsame Wohnung finden würden, werde sie ihn quasi dazu zwingen, sich nach einer Lehre umzusehen (Akten S. 2358 f.). Es überzeugt allerdings bereits nicht, dass die Suche der Wohnung am Anfang dieser Planung steht, und der Berufungskläger musste zudem einräumen, dass die Freundin ihn in den vergangenen zwei Jahren der Beziehung nicht dazu bringen konnte, etwas zu verändern (Akten S. 2359). Auch sie scheint ihn demnach nicht wesentlich positiv beeinflussen zu können. Dass der Berufungskläger die Zeit sei dem erstinstanzlichen Urteil in keiner Weise genutzt hat, sich um vorzeigbare Ergebnisse seiner angeblich veränderten Lebenseinstellung zu bemühen, bestätigt vielmehr eindrücklich seine anhaltende Motivationslosigkeit.

Zusammenfassend ist gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 13. Februar 2020 und die Erkenntnisse aus der Berufungsverhandlung keine Massnahme anzuordnen.

4.

Mit der Anfechtung der Strafzumessung ist der Widerruf der bedingten Vorstrafe als Bestandteil der Strafe als mitangefochten zu betrachten (Art. 399 Abs. 4 lit. b StPO; SCHMID, Praxiskommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 399 N 20). Die Vorinstanz hat die am 28. Mai 2014 von der Staatsanwaltschaft Zug bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.■, Probezeit 2 Jahre, vollziehbar erklärt. Obschon dieser Punkt nicht explizit angefochten worden ist, wird er mit der Anfechtung der Strafzumessung ebenfalls zum Prozessgegenstand. Da seit Ablauf der Probezeit inzwischen mehr als zwei Jahre vergangen sind, ist die Vorstrafe gestützt auf Art. 46 Abs. 5 StGB nicht mehr vollziehbar.

5.

Die Vorinstanz hat verfügt, die beschlagnahmten Schlagringe und Betäubungsmittel sowie CHF 10.■ mit deliktischem Konnex seien einzuziehen und ein Schlüssel ans Massnahmenzentrum Kilchrain zurückzugeben. Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte seien dem Beurteilten zurückzugeben. Dieser Punkt des Urteils ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

Nachträglich stellte sich heraus, dass EUR 1'660.■ aus der Beschlagnahme von F____, der damaligen Freundin des Berufungsklägers, stammen. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 20. Mai 2018 verlangte sie dieses Geld heraus und verwies darauf, dies bereits anlässlich ihrer Befragung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2017 beantragt zu haben. Es sei ihr beschieden worden, sie werde das Geld erhalten, wenn sie belegen könne, dass es ihr tatsächlich gehöre. Sie habe daraufhin unverzüglich einen Bankbeleg angefordert und diesen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, in der Folge jedoch weder das Geld noch eine Antwort erhalten. Mit Verfügung der Verfahrensleiterin vom 20. Juni 2018 wurde aufgrund dieser Sachlage entschieden, das Schreiben vom 30. Mai 2018 als Drittansprache in das Verfahren miteinzubeziehen und im Endurteil über eine allfällige Rückgabe des Barbetrags an F____ zu entscheiden. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Darstellung von F____ zutrifft (Eingabe Bankbelege durch den Berufungskläger mit Begleitbrief: Akten S. 314 ff.) und auch der Berufungskläger bereits ins einer Einvernahme vom 4. Juli 2017 angegeben hat, er stelle bezüglich dieses Geldes keine Besitzansprüche, da

es von F_____ stamme (Akten S. 1702). In Abänderung des vorinstanzlichen Urteils sind demnach aus der Beschlagnahme EUR 1'660.■ an diese zurückzugeben.

6.

6.1 Der Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung grösstenteils und hat daher die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und die Urteilsgebühr zu tragen. Im Berufungsverfahren sind Kosten von CHF 10'483.70 für das psychiatrische Gutachten hinzugekommen, welche er zuzüglich einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.■ ebenfalls zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

6.2 Die Aufstellung in der Kostennote des amtlichen Verteidigers ist nicht zu beanstanden, und er ist in diesem Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wurde hierbei auf das Total der der Einzelposten abgestellt. Addiert wurden 3 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung zuzüglich 7,7 % MWST. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung hat der Berufungskläger diesen Betrag zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.